

Nicht Integration, sondern Partizipation: das Ausländerwahlrecht als Menschenrecht einer liberalen Theorie des Staatsvolks

ROBERT CHR. VAN OOYEN

Integration und Ausländerfeindlichkeit

Die über Parteigrenzen hinweg viel beschworene Integration von Ausländern ist nicht nur ein untaugliches Mittel zur Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit – sie ist vielmehr als Mittel der Konstitution von Gemeinschaft geradezu Ausdruck ihrer Ursache. Denn typisch hierfür ist die Konzeption einer geschlossenen Gesellschaft, die sich gegenüber dem Fremden, dem Anderen schließt. Dabei ist der Grund, der die vermeintliche Homogenität politisch konstituiert, im Ergebnis unerheblich – ob links als Klassengemeinschaft im Klassenkampf, rechts als Volksgemeinschaft im Daseinskampf oder als Kulturgemeinschaft im »Clash of Civilizations« (Huntington 1993). In der deutschen politischen Kultur ist die Versuchung der antipluralistischen Gemeinschaft immer erheblich stärker gewesen als ihr liberaler Gegenentwurf der offenen Gesellschaft (Popper 1945) – und vielleicht ist dies auch einer der Gründe dafür, dass gerade hierzulande mit jeglicher Form von Sozialismus so begeistert experimentiert worden ist (vgl. schon Hayek 1944). Selbst in der Bundesrepublik ist bei politischen Festanlässen regelmäßig – und sprachlich verräterisch – noch vom *Mitbürger* (oder vom *Mitbewohner* in der Hausgemeinschaft, vom *Mitstudierenden* usw.) die Rede; als ob einfach »Bürger sein« nicht ausreicht.

In der Staatstheorie ist der Begriff der Integration mit Rudolf Smend verbunden, dessen bis heute wirkmächtige Integrationslehre (vgl. mit weiteren Nachweisen: Günther 2004; van Ooyen 2008) sich in antiliberaler und antipluralistischer Weise gegen die Weimarer Republik positionierte – und der offen die Gemeinschaftsbildung in Mussolinis Italien bewunderte: »Die große Fundgrube für Untersuchungen in dieser Richtung ist aber heute die Literatur des Faschismus. Sowenig sie eine geschlossene Staatslehre geben will, sosehr sind Wege und Möglichkeiten neuer Staatswerdung, Staatsschöpfung, staatlichen Lebens, d. h. genau dessen, was hier als Integration bezeichnet wird, ihr Gegenstand,

und ihre planmäßige Durchmusterung unter dem Gesichtspunkt der hier unternommenen Fragestellung würde einen reichen Ertrag liefern, dessen Wert unabhängig von Wert und Zukunft der faschistischen Bewegung selbst sein würde« (Smend 1928: 141). Niemand anders aber hat das Konzept von Gemeinschaft und Fremdenfeindlichkeit mit all seinen politischen Implikationen exakter als politische Theorie formuliert als der wohl intellektuellste (Rechts-)Extremist des 20. Jahrhunderts: Carl Schmitt. In seiner Freund-Feind-Theorie des Politischen wird der Fremde als das Heterogene von der homogenen Gemeinschaft ausgeschlossen und als Konsequenz seine Vernichtung miteinbegriffen (vgl. Schmitt 1923: 13 f.; Schmitt 1932).

Was folgt hieraus nun im Sinne eines Umkehrschlusses? Es kann nur bedeuten: Jede Form einer politischen Einheit als Gemeinschaft ist radikal zu negieren. Damit fällt aber auch eine jegliche Konzeption von Integration. Denn diese setzt schon begrifflich die Existenz einer politischen Einheit voraus – nämlich als Gemeinschaft, in die hinein integriert werden kann. Sie ist daher – bewusst oder unbewusst – selbst immer schon Ausdruck einer fremdenfeindlichen Haltung, da sie die Differenz des Fremden nicht zulassen kann, sondern vielmehr durch Integration aus ihm das Identische, das vermeintlich Homogene machen und das Fremde austreiben, vernichten will. Wer integrieren will, hat den Fremden längst definiert, ausgeschlossen und zum Feind erklärt. Und er bestätigt schließlich die Fremdenfeindlichkeit der Rechtsextremisten, indem er ihnen gegenüber eingesteht, dass der Fremde als Fremder nicht zu ertragen sei, sondern eben integriert werden müsse.

In der politischen Realität zeigt sich das daran, dass zumeist dort Ausländerfeindlichkeit hoch ist, wo es kaum Ausländer gibt. Es zeigt sich weiter daran, dass man Integrationspolitik auch ohne demokratische Partizipation der Ausländer machen kann, zumindest in den Entscheidungsgremien: So sind z. B. Migrationsbeauftragte und Integrationsminister auf Bund- und Länderebene in der Regel native Deutsche – was genauso sinnvoll ist, wie das Amt der Frauenbeauftragten regelmäßig Männern zu überlassen. Selbst in der 2001 eigens von der rot-grünen Regierung eingesetzten Zuwanderungskommission war mit Verbandsfunktionären, Fachleuten usw. so ziemlich alles vertreten – nur eben kein Migrant.¹ Erst in letzter Minute – alle Plätze bis auf einen waren bereits verteilt –

1. Vgl. den Bericht der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung«: Zuwanderung gestalten – Integration fördern, 2001.

realisierte man diese Peinlichkeit und nominierte noch – polemisch formuliert – mit dem Reiseunternehmer Vural Öger den Alibi-Türken. Das amerikanische Onkel-Toms-Hütte-Modell lässt grüßen!² Nirgends aber ist das Scheitern des Konzepts der Integration klarer erkennbar als in der deutschen Geschichte angesichts der Verfolgung und Vernichtung der Bürgerinnen und Bürger jüdischen Glaubens. Denn: Keine Gruppe von Fremden war in Sprache, Kultur, Beruf usw. so integriert – so deutsch – wie die deutschen Juden – und trotzdem sind sie in Auschwitz ermordet worden. Nicht nur schützte also offensichtlich nicht einmal die gar bis zur Assimilation getriebene Integration vor Vernichtung, sondern sie war, weil sie das Jüdische nicht zuließ – das daher jederzeit wieder als Gespenst des Fremden politisch mobilisierbar blieb – insoweit sogar ein Faktor ihrer Ursachen. Daher: Es gibt nichts zu integrieren – weder Juden, Ausländer noch Rothaarige, weder Moslems, Katholiken oder Frauen, weder Behinderte noch Brillenträger – in diesem Sinne noch nicht einmal die Deutschen zu Europäern.

Bürgerschaft statt Staatsvolk

Gegner einer weiteren Öffnung des Staatsangehörigkeitsrechts – etwa durch Doppelbürgerschaft als Regelfall – kritisieren, dass man nicht Diener zweier Herren sein könne, Loyalitäts- und Identitätskonflikte seien vorprogrammiert, vor allem aber würden die bisher an die deutsche Staatsangehörigkeit gekoppelten Bürgerrechte ohne die Gegenleistung der Integration, ohne die Garantie dauerhafter Zuwendung einfach verschenkt. Abgesehen davon, dass diese Kritik angesichts der Europäischen Unionsbürgerschaft anachronistisch ist, offenbart sich in ihr ein fragwürdiges Verständnis des Begriffs Staatsvolk. Nicht nur, dass der Begriff des Staates ohnehin mythologisch, wenn nicht gar religiös auf-

2. Fast vergessen, aber für den hier diskutierten Kontext von Interesse, sind die Diskriminierungen der amerikanischen Mehrheitsbevölkerung gegenüber den japanischen Einwanderern, die man pauschal massenhaft während des Zweiten Weltkriegs einfach wegen ihres Japanischseins freiheits- und vermögensberaubend über Jahre in (Wüsten-)Lagern internierte, obwohl sie amerikanische Staatsbürger waren. Zu Recht weigerten sich daher viele amerikanische Bürger japanischer Herkunft, ihre Loyalität gegenüber den USA durch Kriegsdienst zu beweisen, ohne dass ihnen *zuvor* die vollen Bürgerrechte wieder zuerkannt worden wären; vgl. Matyas 1990.

geladen ist (vgl. Voegelin 1938: 12 ff.), soweit er in der Nachfolge Hegels als ursprüngliche Herrschermacht verstanden wird.³ Denn souveräne, d. h. nicht abgeleitete Macht gibt es in der Theologie als eine Eigenschaft Gottes – schöpferisch und sich selbst erschaffend –, nicht jedoch im Bereich der von Menschen eingesetzten Institutionen zur Regelung des politischen Lebens.

Das von den Gegnern ins Feld geführte Verständnis von Staatsvolk postuliert darüber hinaus im Akzent der Silbe »volk« die Existenz einer vorgegebenen politischen Einheit als Gemeinschaft und – anders als in den USA, wo der Begriff »people« immer Vielheit transportiert – als Körper aus einem Guss, besetzt mit einem unteilbaren Volkswillen. Selbst wenn man dabei nicht die Schmittsche Variante der Konstituierung von politischer Einheit unterstellt, bleibt man hier aber eine Antwort schuldig, wodurch gerade das deutsche Volk im Sinne einer politischen Einheit konstituiert wird. Was begründet substantielle Gleichheit, die die einen gleich – im Sinne von zum Volk zugehörig –, die anderen jedoch ungleich macht und von den politischen Rechten ausschließt? Nun, diese Bringschuld lässt sich nicht erfüllen, da es eine solche Gleichheit von Individuen und damit auch eine so verstandene politische Einheit Volk gar nicht geben kann. Zu Recht wird daher festgestellt, dass es angesichts der Bevölkerungsvielfalt kaum möglich sein wird »Niveau und Intensität der ›Homogenität‹ [des Volkes, RvO] so zu bestimmen, dass der Begriff nicht zur rhetorischen Floskel oder zum Gefäß einer Staatsideologie oder zum metarechtlichen Maßstab für Ein- und Ausgrenzungen degradiert wird« (Grawert 2001: 329). Und insoweit ist auch die von Gegnern wie Befürwortern immer wieder bemühte Argumentation, doppelte Staatsangehörigkeit verhindere bzw. erleichtere die Integration von Ausländern, unsinnig.

Bleibt zu fragen, welches gemeinsame Band die Individuen in ihrer Vielheit von politischen, wirtschaftlichen, religiösen, kulturellen usw. Interessen und Meinungen dann überhaupt verbindet. Die USA fanden gegenüber den englischen Kolonialherren den kleinsten gemeinsamen Nenner im Motto »no taxation without representation« der Boston Tea Party. Dieses klassisch moderne Kriterium taugt freilich heute kaum noch, wären doch die politischen Rechte – wie es im 19. Jahrhundert

3. So selbst noch beim liberalen Altmeister Jellinek (1914: 180 ff.), dessen berühmte Drei-Elementen-Lehre des Staats (Gebiet – Volk – Gewalt) ganze Generationen von Staatslehrern und bis heute den Staatsbegriff geprägt hat.

in den Mutterländern der Demokratie auch üblich war – dem Steuern zahlenden Besitzbürger vorbehalten. Damit wären zwar viele Ausländerinnen und Ausländer automatisch Bürger, aber – polemisch formuliert – auch eine ganze Reihe der in ihrer eigenen Parallelgesellschaft lebenden, viel zitierten Hamburger Einkommensmillionäre von Wahlen ausgeschlossen.

Zur Bestimmung des Staatsvolks – besser: des politischen Status der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft – ist vielmehr auf Hans Kelsen zu rekurrieren, demokratischer Verfassungsrechtler und Begründer der Wiener Schule, der mit seinen Arbeiten bis heute viel zur Entzauberung des Staatsbegriffs beigetragen hat. Kelsen hatte – seinerzeit in der Staatslehre keineswegs selbstverständlich – den Pluralismus eben nicht als Gefahr der Auflösung einer vermeintlich existierenden politischen Einheit Volk, sondern in diesem gerade das konstitutive Element der Demokratie gesehen: »Eben darum muß man sich von der üblichen Vorstellung emanzipieren, derzufolge das Staatsvolk ein räumliches Zusammensein, ein seelisch-körperliches Konglomerat und als solches eine unabhängig von aller Rechtsordnung existente Einheit einer Vielheit von Menschen ist« (Kelsen 1925: 150 f.). Denn es ist »(...) eine Fiktion, wenn sich die durch die staatliche Rechtsordnung konstituierte Einheit einer Vielheit einzelmenschlicher Akte, indem sie sich als ›Volk‹ bezeichnet, als ›ein Inbegriff von Menschen‹ ausgibt und so vortäuscht, daß alle Menschen, die nur mit einzelnen ihrer von der staatlichen Ordnung gebotenen oder verbotenen Handlungen zum Staatsvolk gehören, mit ihrem ganzen Wesen dieses Staatselement bildeten« (Kelsen 1929: 16). Wenn sich überhaupt das *Staatsvolk* als Einheit begreifen lasse, dann nur als rechtlicher Tatbestand, als die »Einheit der das Verhalten der normunterworfenen Menschen regelnden staatlichen Rechtsordnung (...). Als solche Einheit ist das ›Volk‹ gar nicht – wie die naive Vorstellung vermeint – ein Inbegriff, ein Konglomerat gleichsam von Menschen, sondern nur ein System von einzelmenschlichen Akten, die durch die staatliche Rechtsordnung bestimmt sind« (Kelsen 1929: 15). So ist »die Einheit des Volkes nur durch die Einheit der Rechtsordnung begründet« (Kelsen 1925: 149).

Demokratie ist nicht nationale Gleichheit, sondern gleiche politische Freiheit

Das die Einheit in der gesellschaftlichen Vielheit menschlicher Handlungen begründende gemeinsame Band ist also das Gesetz, d. h. als »lex fundamentalis« die Verfassung. Staat, Staatsangehörigkeit und Staatsvolk sind also nichts Naturgegebenes oder, wie in organischen Staatslehren immer noch vertreten, Gewachsenes, sondern nur etwas normativ Gesolltes. Das ist eigentlich nicht neu, sondern unser uraltes europäisches Ideenerbe: Denn vor rund 2000 Jahren hieß es in Ciceros Republik: »Quid est enim civitas nisi iuris societas civium?« (Was ist denn die Bürgerschaft, wenn nicht die Rechtsgemeinschaft der Bürger?) (Cicero: 66). Noch *der* deutsche Aufklärungsphilosoph Kant definierte in seiner Metaphysik der Sitten den Staat (»civitas«) als »die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen« (Kant: 169).

Der politische Status des Bürgers in der Gesellschaft wird folglich durch die Normunterwerfung konstituiert: Muss man dauerhaft die Gesetze eines Landes befolgen, dann ist man nach dieser normativen Staatstheorie natürlich auch Bürgerin oder Bürger des Landes, also Inländer. Das gilt selbst für den Neonazi, der sich nicht integrieren will und dem man – würde man das Integrationsmodell zum Leitbild machen – die Staatsbürgerschaft aberkennen müsste. Soweit man an einer Gemeinschaftsdiktion festhalten möchte, ließe sich also formulieren: Bürgerschaft entsteht durch oder ist Rechtsgenossenschaft.

Und soll dieses Land nicht autokratisch, sondern demokratisch regiert sein, folgt hieraus – in Anlehnung an eine altmodische Formulierung von Aristoteles – die gemeinsame Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Verfassung (vgl. Aristoteles: 155 [1275a]), also in modernen Massendemokratien: das Wahlrecht. Wahlrecht bzw. Demokratie sind daher nicht wie häufig missverstanden Ausdruck einer national gedachten substanziellen *Gleichheit* des Volkes. Das Wahlrecht ist in der Demokratie vielmehr Ausdruck der politischen *Freiheit*: Gleich sind die Bürgerinnen und Bürger nur in ihrer Freiheit, nämlich in ihrem gleichen Recht, unter der von ihnen ausgehandelten guten Ordnung (= Verfassung), also unter selbst bestimmten Gesetzen frei zu leben. Insofern muss hier auch nichts mehr integriert noch irgendeine Loyalitätsbekundung erbracht werden – denn so betrachtet ist das Wahlrecht ein Menschenrecht. Es erwächst aus dem natürlichen Recht des Individuums, nicht unter Fremdge-setzgebung als bloßes Objekt von Herrschaft zu leben, sondern als Sub-

jekt diese mitzubestimmen. Das Wahlrecht ist daher genuiner Ausdruck des Autonomiegedankens, um den überhaupt die gesamte Konzeption der Menschenrechte rotiert. Wem das auf den ersten Blick zu weltfremd erscheint, der werfe einen Blick auf Art. 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN, in dem es ganz selbstverständlich heißt: »Everyone has the right to take part in the government of his country, directly or through freely chosen representatives«.⁴

Obwohl das Bundesverfassungsgericht offenbar gerne auf die Objektformel Kants als allgemeines Kriterium zur Beschreibung von Menschenrechten zurückgreift (vgl. zuletzt etwa BVerfGE 115, 118 – Luft-sicherheitsgesetz), konnte es sich 1990 – noch vor der Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürger durch Verfassungsänderung infolge des Maastricht-Vertrags – in seinem Urteil zur Frage der Einführung eines kommunalen Ausländerwahlrechts in Schleswig-Holstein (1989) zu dieser Auffassung eines Menschenrechts auf Demokratie allerdings nicht direkt durchringen. Es gestand ihr jedoch immerhin Plausibilität zu: »Es trifft nicht zu, daß wegen der erheblichen Zunahme des Anteils der Ausländer an der Gesamtbevölkerung des Bundesgebietes der verfassungsrechtliche Begriff des Volkes einen Bedeutungswandel erfahren habe. Hinter dieser Auffassung steht ersichtlich die Vorstellung, es entspreche der demokratischen Idee, insbesondere dem in ihr enthaltenen Freiheitsgedanken, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen. Das ist im Ausgangspunkt zutreffend, kann jedoch nicht zu einer Auflösung des Junktims zwischen der Eigenschaft als Deutscher und der Zugehörigkeit zum Staatsvolk als dem Inhaber der Staatsgewalt führen. Ein solcher Weg ist durch das Grundgesetz versperrt« (BVerfGE 83, 37).

Bezug nehmend auf Art. 20 II Satz 1 GG (»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«) und Art. 116 GG (»Deutscher im Sinne des Grundgesetzes«) betrachtete das Gericht die Einführung eines kommunalen Ausländerwahlrechts durch bloßes Landesgesetz daher seinerzeit als verfassungswidrig (vgl. mit weiteren Nachweisen: van Ooyen 2010). Es zeigte aber gleichzeitig wenigstens einen Weg auf, wie der (einfache) Bundes-

4. Dies geht zurück auf den deutsch-amerikanischen Politikwissenschaftler, Staatsrechtler und Max-Weber-Schüler Karl Loewenstein: vgl. hierzu Lang 1998 sowie Rensmann 2007; in rechtsphilosophischer Perspektive vgl. zum Ausländerwahlrecht aktuell Keil 2006, politikwissenschaftlich van Ooyen 2003; in der Perspektive europäischer Verfassungslehre Häberle 2009: 295 ff.

gesetzgeber durch die Hintertür den tradierten Begriff des *deutschen Volkes* auch ohne Änderung der Verfassung im Sinne des Kelsenschen Verständnisses transzendieren könnte: »Es bleibt unter diesen Umständen nach geltendem Verfassungsrecht nur die Möglichkeit, auf eine derartige Lage mit entsprechenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen zu reagieren, etwa dadurch, daß denjenigen Ausländern, die sich auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben, sich hier rechtens aufhalten und deutscher Staatsgewalt mithin in einer dem Deutschen vergleichbaren Weise unterworfen sind, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert wird.«⁵

Das zeigt, dass die geltende Verfassungsordnung selbst nach dieser Lesart genügend Spielraum bereithält, über die seitens der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 2000 eingeleitete und längst überfällige Reform des Staatsangehörigkeitsrechts hinauszugehen. Denn seitdem ist zwar eine Öffnung zum Geburtsortprinzip erfolgt, aber mit dem sogenannten Optionsmodell die Pflicht verbunden, sich bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs dann doch für eine Bürgerschaft zu entscheiden. So bleibt das Mehrfach-Bürger-Sein nach wie vor grundsätzlich verboten. Das, obwohl gleichzeitig verschiedenen Rechtsordnungen dauerhaft unterworfen und damit Bürgerin und Bürger zu sein, so ungewöhnlich nicht, sondern heute schon sogar für jeden von uns selbstverständliche Realität ist: z. B. als Berlinerin und Berliner der Kommunal- und Landesverfassung, als Deutsche und Deutscher dem Grundgesetz, als Unionsbürgerin und Unionsbürger dem EU-Recht, schließlich bisweilen sogar unmittelbar als Rechtssubjekt dem Völkerrecht. So gesehen ist hier jedes Mal politisch ein Volk entstanden und so gesehen führt die – auch vom Bundesverfassungsgericht immer wieder, zuletzt in der Lissabon-Entscheidung bemühte – Frage nach der wirklichen Existenz eines europäischen Staatsvolks daher in die Irre.

5. BVerfGE 83, 37. Dagegen wäre es ja auch denkbar, das Wahlrecht einfach schon in der Auslegung überhaupt als Jedermann-Recht zu begreifen und damit von der Staatsbürgerschaft abzulösen, zumindest für diejenigen, die ein längerfristiges Aufenthaltsrecht besitzen. Abwegig ist das nicht, zumal im Art. 20 GG (»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«) nur von *Volk* und in den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 nur von allgemein, frei bzw. gleich, nicht aber von deutsch die Rede ist; auch die Wahlberechtigung im Art. 38 sieht lediglich eine Altersschränke vor.)

Literatur

Aristoteles: *Politik*, Stuttgart: Reclam.

Cicero, Marcus T.: *De Re Publica*, Mannheim: Artemis & Winkler.

Grawert, Rolf (2001): »Deutsche und Ausländer: Das Staatsangehörigkeits-, Ausländer- und Asylrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts«, in Peter Badura und Horst Dreier (Hrsg.) (2001): *Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1: Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsprozeß*. Tübingen: Mohr Siebeck; 319–357.

Günther, Frieder (2004): *Denken vom Staat her: Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949–1970*. München: Oldenbourg.

Häberle, Peter (2009): *Europäische Verfassungslehre*. Baden-Baden: Nomos.

Huntington, Samuel P. (1993): »The Clash of Civilizations?«, in *Foreign Affairs*, Nr. 3: 22–49.

Jellinek, Georg (1900): *Allgemeine Staatslehre*, 3. Aufl.

Kant, Immanuel: *Die Metaphysik der Sitten*, Stuttgart: Reclam.

Keil, Rainer (2006): *Kants Demokratieverständnis und Ausländerwahlrecht heute*. Baden-Baden: Nomos.

Kelsen, Hans (1925): *Allgemeine Staatslehre*. Wien: Steiner.

— (1929): *Vom Wesen und Wert der Demokratie*. Aalen: Scienta.

Lang, Markus (1998): »Menschenrecht auf Demokratie. Art. 21 der Allgemeinen Erklärung als Bestandsgarantie des demokratischen Verfassungsstaats«, in *VN*, Nr. 6: 195–199.

Malyas, Irene (1990): *Die Internierung der an der Westküste der USA lebenden japanischen Staatsbürger und amerikanischen Staatsbürger japanischer Abstammung während des Zweiten Weltkriegs: Vorgeschichte, Ereignisse und Folgen*. Wien: Böhlau.

van Ooyen, Robert (2003): »Demokratische Partizipation statt Integration: normativ-staatstheoretische Begründung eines generellen Ausländerwahlrechts«, in *ZPol*, Nr. 2: 621–627.

— (2008): »Die Integrationslehre von Rudolf Smend und das Geheimnis ihres Erfolgs in Staatslehre und politischer Kultur nach 1945«, in *JofZG*, Nr. 2: 52–57.

— (2010): *Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa*. Baden-Baden: Nomos.

Popper, Karl R. (1945): *The Open Society and Its Enemies*, Routledge: London.

Schmitt, Carl (1923): *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*. Berlin 1996: Duncker & Humblot.

— (1932): *Der Begriff des Politischen*. Berlin 1996: Duncker & Humblot.

Smend, Rudolf (1928): »Verfassung und Verfassungsrecht«, in Ders.: *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*. Berlin 1955: Duncker & Humblot; 119–276.

Tönnies, Ferdinand (1887): *Gemeinschaft und Gesellschaft*, Leipzig.

Unabhängige Kommission »Zuwanderung« (2001): *Zuwanderung gestalten – Integration fördern*.

von Hayek, Friedrich A. (1944): *The Road to Serfdom*. London: Phoenix Books.

Voegelin, Eric(h) (1938): *Die politischen Religionen*, München 1996.